Halle und Umgebung.

Halle, den 8. Oktober 1920.

Polizeistunde 11 Uhr.

Von unserer Polizeibehörde wird bekannt gemacht:

Nach einer Anordnung des Regierungspräsidenten wird die Schlußstunde für

a) die Gast-, Schank- und Speisewirtschaften und Kaffees,

b) die Theater, Lichtspielhäuser, Räume in denen Schaustellungen stattfinden, sowie Vergnügungsstätten aller Art,

c) die Vereins- und Gesellschaftsräume, in denen Speisen und Getränke verabreicht werden,

im ganzen Regierungsbezirk Merseburg einheitlich für die Städte und das Land vom 15. Oktober dieses Jahres ab bis auf Weiteres für die Wintermonate auf 11 Uhr abends festgesetzt.

In den Gasthäusern dürfen Fremde auch nach der festgesetzten Schlußstunde aufgenommen werden, jedoch mit der ausdrücklichen Maßgabe, daß ihnen in den gemeinsamen Räumen weder Speise noch Getränke zu verabfolgen sind.

Die durch Paragraph 2 der Polizeiverordnung vom 5. 7. 1902 für die Gast- und Schankwirtschaften mit weiblicher Bedienung auf 10 Uhr abends festgesetzte Polizeistunde wird durch vorstehende Anordnung nicht berührt.

Die Neugestaltung der preußischen Polizei.

Nach Mitteilung von amtlicher Seite haben die Verhandlungen der preußischen Staatsregierung mit dem interalliierten Ueberwachungsausschuß betreffend die Auflösung der Sicherheitspolizei und Umbildung der Polizei in Preußen zu einem vollen Einvernehmen geführt. In Zusammenfassung der in diesen Verhandlungen mit der Entente erzielten Ergebnisse hat der Minister des Innern unter dem 4. Oktober einen Erlaß nebst Ausführungsbestimmungen herausgegeben, der nach seiner besonderen Anweisung überall sofort und restlos durchgeführt werden soll, um neuen Einwendungen oder Beanstandungen seitens der Entente von vornherein jeden Vorwand zu nehmen. Wir entnehmen dem in Ausführung der Bestimmungen des Friedensvertrages und in Verbindung mit der Note der alliierten Mächte vom 22. Juni 1920 und dem Protokoll von Spa vom 9. Juli 1920 ergangenen Erlaß im Nachstehenden die wichtigsten Bestimmungen:

Mit dem 6. Oktober 1920 wird die Sicherheitspolizei einschließlich der Stäbe aufgelöst. Die Ausführung dieser Anordnung erfolgt durch die Oberpräsidenten. Die der Aufrechterhaltung der Ruhe, Sicherheit und Ordnung gemäß des § II. 17 des Allgemeinen Landrechts dienende Polizei ist eine rein örtliche. Ihre Zuständigkeit beschränkt sich auf den Ortspolizeibezirk (Gemeinde, Amtsbezirk usw.). Sie untersteht mit sämtlichen Beamten: a) in Orten mit staatlicher Polizeiverwaltung dem Polizeipräsidenten bzw. Polizeidirektor, b) an allen anderen Stellen den kommunalen Ortspolizeibehörden. Die Mitglieder der aufgelösten Sicherheitspolizei können in die neue Polizei eingestellt werden. Die bisherige Unterstellung unter Beamte, die sich nicht im gleichen Ortspolizeibezirk befinden, fällt fort. Die Befehlsgewalt jedes Polizeibeamten erstreckt sich nur auf die Beamten seines Ortspolizeibezirks. Eine Verwendung von Polizeikräften außerhalb ihres Bezirks kann nur auf besondere Anordnung der Landespolizeibehörde stattfinden; diese hat dann gleichzeitig die Befehlsverhältnisse zu regeln. Die Regierungspräsidenten allein haben nach Maßgabe der bereits im Jahre 1913 in Geltung gewesenen Bestimmungen die Stellung als Landespolizeibehörde. Sämtliche Anwärter für den Polizeidienst haben sich für eine Dienstzeit von 14 Jahren schriftlich zu verpflichten. Ein Uebertritt aus der Polizei in Heer und Marine ist nicht gestattet. Soweit ein polizeiliches Bedürfnis vorliegt, werden die Beamten in besonderen Dienstwohnungen untergebracht. Die Entscheidung trifft die Landespolizeibehörde unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse. An Bewaffnung stehen der Polizei zu: Für jeden Beamten blanke Waffe, Pistole, Handgranate; für je drei Beamte ein Gewehr oder Karabiner; für je 20 Beamte eine Maschinenpistole; für je 1000 Beamte ein Panzerwagen mit zwei schweren Maschinengewehren.

Nach diesem Erlasse werden also die Polizeiverwaltungsbehörden mit Einschluß des Ministers des Innern als der zentralen Instanz genau dieselben Befugnisse haben, wie sie im Jahre 1913 bestanden. Es war allerdings zunächst beabsichtigt, dem Oberpräsidenten die jetzt dem Regierungspräsidenten zustehenden Befugnisse unter Ausschaltung dieser Instanz zu übertragen, was einmal erhebliche Ersparnisse an Kräften und Kosten bedeutet, wie auch verwaltungstechnische Erleichterungen zur Folge gehabt hätte. In diesem Punkte mußte jedoch der ablehnenden Auffassung des interalliierten Ueberwachungsausschusses Rechnung getragen und von Einführung der erwähnten Aenderung zunächst abgesehen werden. Die Gliederung der geschlossenen Polizeiverbände ist je nach ihrer Stärke in Züge, Hundertschaften und Abteilungen vorgenommen. Führer eines Zugs (30 bis 40 Beamte) ist ein Polizeileutnant; Führer einer Hundertschaft (etwa 100 Beamte) ist ein Polizeihauptmann; Führer einer Abteilung (bis 1000 Beamte) ein Polizeimajor. Nur in den größeren Städten sind darüber hinaus Gruppen gebildet. Die gesamten Polizeikräfte Berlins werden von einem dem Polizeipräsidenten unterstellten Kommandeur geleitet.

Der Plan der Vereinheitlichung des in Preußen so zerrissenen Polizeiwesens ist, wie von zuständiger Seite betont wird, durch diesen Erlaß in wesentlichem Maße gefördert worden. Es gibt nunmehr nur noch eine, nach einheitlichen Gesichtspunkten organisierte Vollzugspolizei, deren Beamtenschaft teils in geschlossenen Verbänden, teils in Einzeldienst Verwendung findet. Die gesamte Sicherheitspolizei im Sinne des § 10 II 17 des Allgemeinen Landrechts soll demnächst verstaatlicht werden. Zunächst wird im rheinisch-westfälischen Industriegebiet nach dieser Richtung vorgegangen werden. Eine Verstaatlichung sicherheitspolizeilicher Aufgaben im ganzen Lande soll jedoch nicht sofort in Angriff genommen werden, vielmehr erst nach und nach auf Grundlage einer Ermächtigung durch das neue Polizeigesetz erfolgen. Dabei sollen grundsätzlich wesentliche Teile der Polizei (Gewerbe-, Markt-, Bau- und Fluchtlinien usw. Polizei), kurz alle polizeilichen Gebiete von rein örtlicher Beziehung den Gemeinden überlassen bleiben. Die Landjägerei ist in dem ministeriellen Erlaß, der sich nur auf die staatlichen, nicht auf die Kommunalbeamten bezieht, nicht erwähnt, da dieser zunächst nur die Erfüllung der Note vom 22. Juni, betreffend Auflösung der Sicherheitspolizei im Auge hat. Aus demselben Grunde ist die nach wie vor geplante Einbeziehung der Landesgrenzpolizei in die Einheitspolizei, der Ausbau der Kriminalpolizei, sowie die Beseitigung der vielen anderen zurzeit noch bestehenden Polizeiorganisationen nicht erwähnt worden. Die Durchführung dieses Planes wird schrittweise nach Erledigung der hierfür notwendigen umfangreichen Vorarbeiten in der nächsten Zeit zur Durchführung gelangen. Die Neuregelung vom 4. Oktober gibt den Rahmen und die Möglichkeit zur weiteren zweckmäßigen Ausgestaltung des Polizeiwesens in Preußen. Nach dem Gang und Ergebnis der mit der Entente gepflogenen Verhandlungen kann es als sicher betrachtet werden, daß von ihr bei einwandfreier Durchführung des Erlasses dem Fortgang der Neuordnung im Sinne der Vereinheitlichung und durchgreifenden Verbesserung keinerlei Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden.

*

Die Zahl der uniformierten Beamten darf sein im Regierungsbezirk Merseburg: Bitterfeld 240, Delitzsch 120, Eckartsberge 20, Eisleben 60, Halle 1240, Liebenwerda 40, Mansfeld 420, Sangerhausen 120, Torgau 80, Weißenfels 500, Wittenberg 80, Zeitz 240, Herzberg 40. Das macht zusammen 3815. Der Regierungsbezirk Magdeburg hat 2170, der Regierungsbezirk Erfurt 2715. Die Gesamtzahl der Polizeibeamten der drei Bezirke beträgt also 8690.

Brennende Handwerkerfragen

heißt das Thema, über welches einer der berufensten Vertreter des Handwerkerstandes, Herr Tischlermeister Wilhelm Kniest, Cassel, am kommenden Dienstag in einer öffentlichen Versammlung der Deutschen demokratischen Partei im oberen „Thaliasaal" sprechen wird.

Kniest ist seit 1889 selbständiger Handwerksmeister in Cassel und war 12 Jahre Obermeister der Innung und Vorsitzender des Innungsausschusses in Cassel, ferner Genossenschaftsvorsitzender usw. Die Tischlerinnung ernannte ihn dann ob seiner Verdienste um den Handwerkerstand zu ihrem Ehrenobermeister. Kniest hat außerdem noch leitende Stellung inne beim Arbeitgeberschutzverband für das deutsche Holzgewerbe zur Förderung der Interessen der Arbeitgeber. Als Vertreter des Handwerks stand Kniest an aussichtsreicher Stelle auf der Reichsvorschlagsliste der Demokratischen Partei und wurde so Reichstagsmitglied. Als Angehöriger des Reichstags war er hervorragend für das Handwerk tätig und ist als berufenster Vertreter des Handwerks anzusehen. Das wird sogar von gegnerischer Seite anerkannt.

Kein Handwerker versäume daher die Gelegenheit, diesen Vortrag zu besuchen. Erwähnt sei noch, daß sich Herr Kniest bereit erklärt hat, vor und nach der Versammlung, Wünsche oder sonstige Anregungen entgegen zu nehmen.

Zur Deckung der Unkosten wird ein Eintrittgeld von 50 Pfg. erhoben.

Kündigungsfristen der Angestellten.

In der Gewerbeordnung ist für die Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker die gesetzliche Kündigungsfrist auf sechs Wochen zum Vierteljahresschluß festgelegt. Eine durch Vereinbarung zustande gekommene kürzere Kündigungsfrist darf nicht unter einem Monat betragen. Diese Vorschriften sollen aber keine Anwendung finden, wenn der Angestellte ein Gehalt von mindestens 5000 Mk. im Jahre bezieht. Durch diese Gehaltsgrenze sind die Schutzbestimmungen für die Einhaltung der Kündigungsfristen in gegenwärtiger Zeit nahezu wertlos geworden, da es mit Rücksicht auf die Geldentwertung Werkmeister und sonstige technische Angestellte mit einem Jahreseinkommen unter 5000 Mark wohl überhaupt nicht gibt. Der Gewerkschaftsbund der Angestellten (G. D. A.) hat deshalb in einer Eingabe das Reichsjustizministerium ersucht, durch eine Notverordnung die festgesetzte Gehaltsgrenze überhaupt fallen zu lassen und so die Schutzbestimmungen für die Einhaltung der Kündigungsfristen auf alle Betriebsbeamten auszudehnen. In gleicher Weise dürfte eine vom G. D. A. schon im Juni beantragte Neuregelung der im Handelsgesetzbuch vorgesehenen Kündigungsfristen für die kaufmännischen Angestellten notwendig erscheinen. Die Forderung ist um so mehr berechtigt, als für die Gewerbe- und Kaufmannsgerichtsgesetze und für die sozialen Versicherungen längst eine Erhöhung der dort vorgesehenen Gehaltsgrenzen eingetreten ist.

Der Kriegerverband des Saal- und Stadtkreises Halle a. S. hält die am 22. August abgesagte Gedächtnisfeier nunmehr bestimmt am Sonntag, den 17. Oktober, in der früher vorgesehenen Weise ab.

Ein 25jähriges Dienstjubiläum feierte hier Herr Robert Budel als Angestellter in der Buchhandlung des Waisenhauses. Seine Kollegen ehrten den Jubilar durch Ansprache und Geschenke.

Dr. Stadtler's Vortrag. Der in ganz Mitteldeutschland durch seine glänzenden Reden bekannt gewordene Dr. Eduard Stadtler, wird am Sonntag vormittag zum ersten Male in Halle sprechen. Dr. Stadtler zählt sich zu keiner Partei, er hat sich als unabhängiger Politiker durchgesetzt und führt mit einer Gruppe junger Politiker einen Kampf für die Ideen der Zeit. Wir verweisen auf die Annonce der heutigen Nummer hin.

Handwagendiebstahl. In Zeunenaulagen wird behauptet, daß ein hier wohnender Klempner einen Handwagen von 10 Zir. Tragkraft Ende Juni d. Js. auf der Thüringer Strecke gestohlen, in Wölbers untergestellt und später verkauft haben soll. Der Täter bestreitet die ihm zur Last gelegte Tat. Personen, die sachdienliche Angaben machen können, und der Käufer des Wagens werden gebeten, bei der Kriminalpolizei Zimmer 77 zu melden.

Von der Straße. Gestern vormittag brach an der Ecke Leipziger Straße und Marktplatz ein Vorderrad eines mit Kohlen beladenen Rollwagens. Der Wagen, der hierbei auf die Schienen der Straßenbahn zu liegen kam, wurde zur Seite gebracht, so daß eine Betriebsstörung nicht eintrat.

Falsche 50- und 20-Mark-Scheine auf. Jeder, der einen solchen Schein annimmt, hat den Schaden selbst zu tragen, denn Ersatz wird nicht geleistet. Deshalb liegt es im Interesse jedes einzelnen, bei der Vereinnahmung von Papiergeld recht achtsam zu sein. Außerdem wird durch den großen Umlauf gefälschten Papiergeldes auch die Allgemeinheit sehr empfindlich geschädigt. Das Reichsfinanzministerium zahlt denjenigen, die zur Ermittelung eines Fälschers beitragen, Belohnungen bis zu 10 000 Mark. Wem unter verdächtigen Umständen falsches Geld in Zahlung gegeben wird, möge dafür sorgen, daß die Polizei sofort benachrichtigt und der Verausgaber möglichst bis dahin angehalten wird.

Festgenommen wurden im Monat September 1920: 22 Personen wegen schweren Diebstahls, 40 wegen einfachen Diebstahls, 40 wegen Hehlerei, 22 wegen Betrugs, 1 wegen Erpressung, 5 wegen Unterschlagung, 38 weibliche Personen wegen Umhertreibens, 5 straßbrieflich verfolgte Personen, 4 auf Grund von Haftbefehlen und 40 Personen wegen Bettelns und Obdachlosigkeit. Außer wegen anderer Straftaten wurden wegen schweren Diebstahls 127, wegen einfachen Diebstahls 294, wegen Betrugs 47, wegen Unterschlagung 46 und wegen Körperverletzung 65 Anzeigen erstattet.

Ueberfall auf einen Wächter. In der Nacht vom 28. zum 29. Sept. ist auf dem ehemal. Munitionsdepot Peesen der diensttuende Wächter der Mach- u. Schließgesellschaft von 3 bewaffneten Männern überfallen und seiner Pistole beraubt worden. Einer der Täter hat auch einen Schuß auf ihn abgegeben, der ihn jedoch nicht getroffen hat. Die Täter waren ohne Kopfbedeckung, im Alter von etwa 19 bis 27 Jahren und ca. 1,73, 1,77 und 1,65 Meter groß. Bekleidet war der größere und ältere von ihnen mit dunklem Anzug, der zweite mit gestreifter Hose. Zur Unkenntlichmachung hatten sich alle drei ein Taschentuch vor das Gesicht gebunden, so daß Nase und Mund verdeckt waren. Sachdienliche Angaben zur Ermittelung der Täter werden an die Kriminalpolizei, Zimmer 78, erbeten.

Kunst und Wissenschaft in Halle.

Berliner Domchor.

Halle, den 7. Oktober.

Der altberühmte Domchor, auf der Rückkehr von einer Kunstreise begriffen, kehrte diesmal wieder in großer Besetzung bei uns ein und bereitete einer großen, andächtigen Zuhörerschaft Stunden reinsten Kunstgenusses. Die Marktkirche war bis zum letzten Platz gefüllt, selbst die Gänge wurden noch verwendet. Schon nach der rein äußerlichen Seite hin betrachtet war es eine Freude, diesen Chor zu hören, von den hellen glänzenden Knabensopranen bis hinab zu den sämtlichmarken Bässen. Die Vortragsfolge enthielt höchst anspruchsvolle Aufgaben, mit deren Lösung der vortrefflich disziplinierte Chor unter Leitung seines Dirigenten, Professor Hugo Rüdel, hohe Ehre einlegte. An der Spitze stand Palestrinas Stimm. „Missa Papae Marcelli", die ihre Berühmtheit nicht nur ihrem bedeutenden Kunstwert, sondern auch der besonderen Rolle verdankt, die sie in der Musikgeschichte spielt. Palestrina legte sie nebst anderen Kompositionen dem Tridentiner Konzil vor, auf welchem wichtige kirchenmusikalische Fragen zur Verhandlung standen, und entschied durch den tiefen Eindruck, den der erhabene, würdevolle Stil seiner Musik hervorrief, den Streit zu Gunsten der Figuralmusik, den radikal puritanisch gesinnte Reformatoren aus der Kirchenmusik ausgeschaltet wissen wollten, um zum strengen Gregorianischen Choral zurückzukehren. (Das Programm versetzte Palestrina irrtümlich in die Lebenszeit Schuberts!). Der Chor ließ die klare Stimmführung der Messe, die als typisches Beispiel des sogenannten Palestrinastils gelten kann, deutlich hervortreten und brachte die verschiedenen Stimmungscharaktere ausdrucksvoll zur Geltung. In Lottis „Crucifixus" (16stimmig) gelang der sehr schwierige Anton noch nicht in idealer Reinheit, die erst später wieder erreicht wurde. Von großer Schönheit war der Vortrag von Bachs weichtöniger Motette „Ich lasse dich nicht", ferner Grells „Gnädig und barmherzig", in der zarten Behandlung der Stimmen. In Mendelssohns „Psalm 22" zeigte der Chor die Fähigkeit sorgfältiger Kleinarbeit und in dem den Beschluß bildenden Psalm 121 von Albert Becker wurde der Ton freudiger Zuversicht sehr glücklich getroffen. Prof. Rüdel bewährte sich wieder als ausgezeichneter Leiter, sowohl in der vorbildlichen Behandlung der Stimmen als durch die tiefe Versenkung in den geistigen Gehalt der musica sacra. Gleich Hervorragendes bot an der Orgel Wilhelm Kempff mit der dramatisch belebten Wiedergabe von Bachs H-moll-Präludium und der kraftvollen F-dur-Toccata, die er mit virtuoser Beherrschung des Technischen und in glänzender Instrumentierung spielte.

Dr. H. Kleemann.

Stadttheater. Heute, Freitag, abends 7½ Uhr, gelangt das Drama „Christa die Tanie" von Rolf Lauckner zur Erstaufführung. Sonnabend wird die Operette „Der Zigeunerbaron" gegeben. Sonntag nachmittag 3 Uhr Volksvorstellung „Dr. Klaus", Sonntag abend 7½ Uhr „Fra Diavolo". Montag: „Königskinder".

Die Männerchor-Liedertafel wird unter Mitwirkung des Musikkorps der Sicherheitspolizei Halle am Sonnerstag, den 14. Oktober, abends 7½ Uhr, im Saale des Neumarktschützenhauses, Harz 40, ein großes Instrumental- und Vokalkonzert veranstalten, dessen Erträgnis zum Besten der Volksabstimmung in Oberschlesien bestimmt ist.

Lebensmittel-Kalender.

Städtischer Verkauf von Grauen an Haushalte mit gelb umränderten Lebensmittelscheinen, ferner von Kerzen, Malzextrakt, Trockenei und Braikaft an alle Haushalte in der Talamtschule am Sonnabend, den 9. Oktober. Zugelassen zum Einkauf werden die Inhaber der Lebensmittelscheine mit den Nummern 20 001 bis 27 500 vormittags von 8 bis 1 Uhr. Gegen Vorlage des Lebensmittelscheines können an jede Person der Haushalte mit gelb umränderten Lebensmittelscheinen 140 Gramm Grauen zum Preise von 20 Pfg., an jeden Haushalt vier Kerzen zum Preise von 4,50 Mark für vier Stück, ferner an jede Person aller Haushalte 1 Dose Malzextrakt zum Preise von 4,30 Mk., 50 Gramm Trockenei (Ersatz für 5 Eier) zum Preise von 4 Mk. und ½ Pfund Braikaft zum Preise von 6 Mk. für das halbe Pfund abgegeben werden. Abgezähltes Geld ist bereitzuhalten.

Städtischer Verkauf von Käse in der Talamtschule am Sonnabend, den 9. Oktober. Zugelassen zum Einkauf werden die Inhaber der Lebensmittelscheine mit den Nummern 53 501 bis 54 000 vormittags von 8 bis 1 Uhr. Für jede Person eines Haushaltes werden 115 Gramm zum Preise von 1 Mk. abgegeben. Der Lebensmittelschein ist vorzulegen. Abgezähltes Geld ist bereitzuhalten.

Wetterbericht der „Saale-Zeitung".

9. Oktober: Zunächst noch heiter, trocken, kühle Nacht. Wetterumschlag in Aussicht.

Ueber die Sonntagsrennen
informieren Sie sich zweckmäßig aus
der neuen Nummer
des
Sächs.-Thür. Pferdesport
mit
Formbesprechungen, zuverlässigen Voraussagen, Starterliste.
Ab heute bei den Zeitungshändlern und bekannten Verkaufsstellen erhältlich.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-19201008049/fragment/page=0001

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung

betreffend die Wahlen der Beisitzer zum Kreisgewerbe- und Kreiskaufmannsgericht.

Für die Wahlen zum Kreisgewerbegericht sind folgende Wahlvorschlagslisten eingegangen:

1. Seitens der Arbeitgeber Wahlvorschlagsliste I für die Kammer Könnern mit folgenden Namen:
   1. Malzfabrikant Otto Horlboge, Könnern, Hallesche Str.
   2. Maurermeister Wilhelm Freymuth, Könnern, Neustraße.
   3. Fabrikbesitzer Willy Beck, Könnern, Magdeburger Str.
   4. Fleischermeister Richard Grunewald, Könnern, Unterbraunschweigerstraße.
   5. Tischlermeister Karl Vogel, Könnern, Hartmannsplatz.
   6. Zimmermeister Fr. Keller, Könnern, Leipziger Str.

   Die Namen der drei ersten Unterzeichner sind:
   a) Malzfabrikant Otto Horlboge, Könnern, Hallesche Str.
   b) Maurermeister Wilhelm Freymuth, Könnern, Neustr.
   c) Stellmachermeister Robert Meisert, Könnern, Neustr.

2. Seitens der Arbeitnehmer, Wahlvorschlagsliste Ia, für die Kammer Halle mit folgenden Namen:
   1. Maurer Max Richter, Dölau, Zechenhausstr. 13.
   2. Häuer Hans Heinitz, Ammendorf, Elsterstr. 9.
   3. Bergarbeiter Albert Müller, Nietleben, Cröllwitzer Str. 6.
   4. Steinsetzer Richard Mitsching, Halle, Lindenstr. 30.
   5. Blechschmied Paul Bantelmann, Halle, Lerchenfeldstr. 20.
   6. Maschinist Alfred Bräter, Halle, Felsenstr. 6.
   7. Leopold Krügel, Kanalwärter, Ammendorf, Elsterstr. 7.
   8. Maschinist Gustav Hartmann, Ammendorf, Friedrichstr. 1.
   9. Werkmeister Leonhardt Spael, Ammendorf, Hallesche Straße 30.
   10. Fabrikarbeiter Paul Vetter, Dölau, Heideweg 21.
   11. Tischler Hermann Dietze, Nietleben.
   12. Tischler August Sauerwein, Diemitz, Berliner Straße 9.
   13. Tischler Paul Wardeck, Ammendorf, Wörmlitzer Str. 13.
   14. Lackierer August Kiesler, Ammendorf, Friedenstr. 1.
   15. Konditor Ernst Gründling, Diemitz, Werderstr. 6.
   16. Schlosser Ernst Böhme, Ammendorf, Hallesche Str. 32.
   17. Former Heinrich Fechtel, Halle, Barfüßerstr. 10.
   18. Arbeiter Karl Krauskopf, Halle, Kl. Ulrichstr. 14.
   19. Schlosser Paul Reinicke, Halle, Dieskauer Str. 2.
   20. Werkmeister Otto Lorenz, Ammendorf, Schachtstr. 11.
   21. Arbeiter Hermann Prill, Kleinkugel.
   22. Schlosser Oskar Schunke, Lettin, Schulberg 1a.
   23. Bergarbeiter Franz Müller, Nietleben, Quellgasse 22a.
   24. Maurer Max Richter, Dölau, Zechenstr. 13.

   Die Namen der drei ersten Unterzeichner sind:
   a) Paul Fischer. b) P. Matthes. c) E. Andrae.

   Wahlvorschlagsliste Ib für die Kammer in Könnern mit folgenden Namen:
   1. Steinsetzer Friedrich Peter, Könnern.
   2. Arbeiter Karl Meißner, Könnern.
   3. Arbeiter Wilhelm Albrecht, Könnern.
   4. Schlosser August Hübner, Rothenburg.
   5. Maurer Friedrich Göhre, Trebitz b. K.
   6. Maurer Wilhelm Poblert, Könnern.

   Die Namen der drei ersten Unterzeichner sind:
   a) Wilhelm Keller jun. b) Wilhelm Keller sen. c) Wilhelm Hahn.

   Wahlvorschlagsliste Ic für die Kammer in Löbejün mit folgenden Namen:
   1. Steinarbeiter Wilhelm Bieler, Löbejün.
   2. Steinarbeiter Max Brömme, Löbejün.
   3. Bergarbeiter Wilhelm Schöne, Löbejün.
   4. Fabrikarbeiter Johann Vogel, Löbejün.
   5. Fabrikarbeiter Friedrich Weber, Löbejün.
   6. Maurer Karl Aleithe, Löbejün.

   Die Namen der drei ersten Unterzeichner sind:
   a) Karl Meißner. b) Albert Peiske. c) Martin Sterl.

   Wahlvorschlagsliste Id für die Kammer in Wettin mit folgenden Namen:
   1. Arbeiter Heinrich Reißinger, Wettin.
   2. Maurer Friedrich Teiß, Wettin.
   3. Arbeiter Andreas Konrad, Wettin.
   4. Korbmacher Paul Gebhardt, Wettin.
   5. Arbeiter Richard Kunth, Neus.
   6. Grubenarbeiter Karl Meißner, Brachwitz.

   Die Namen der drei ersten Unterzeichner sind:
   a) Otto Haak. b) Otto Richter. c) Friedrich Apel.

3. Für die Wahlen zum Kreiskaufmannsgericht sind folgende Wahlvorschlagslisten eingegangen:
   1. Seitens der Kaufleute Wahlvorschlagsliste I für die Kammer in Könnern mit folgenden Namen:
      1. Kaufmann Albert Vasel, Könnern, Hallesche Str. 10.
      2. Kaufmann Heinrich Ziegler, Könnern, Heilige Geiststr. 8.
      3. Kaufmann Paul Junge, Könnern, Unterbraunschweigerstraße 12.
      4. Kaufmann Otto Niepoth, Könnern, Hartmannsplatz 6.

      Die Namen der drei ersten Unterzeichner sind:
      a) Otto Lederbogen. b) Otto Niepoth. c) Paul Behrendt.

   2. Seitens der Handlungsgehilfen Wahlvorschlagsliste I für die Kammer in Halle mit folgenden Namen:
      1. Handlungsgehilfe Johannes Budeck, Halle, Ladenbergstraße 2.
      2. Handlungsgehilfe Gustav Münz, Ammendorf, Hallesche Straße 3.
      3. Expedient Franz Nagel, Dölau, Mansfelder Straße 2.
      4. Handlungsgehilfe Walter Schwartz, Ammendorf, Schachtstraße.
      5. Handlungsgehilfe Franz König, Halle, Büschdorfer Str. 1.
      6. Handlungsgehilfe Otto Bernhardt, Halle, Alte Promenade 4.
      7. Handlungsgehilfe Georg Köhler, Halle, Bernhardystr. 33.
      8. Handlungsgehilfe Hans Roth, Ammendorf, Langestr. 21.
      9. Handlungsgehilfe Oskar Schubert, Halle, Töpferplan 9.
      10. Handlungsgehilfe Otto Sander, Halle, Richard-Wagner-Straße 8.
      11. Handlungsgehilfe Willi Hartmann, Halle, Liebenauer Straße 149.
      12. Handlungsgehilfe Ferdinand Henrich, Halle, Geiststr. 45.
      13. Handlungsgehilfe Hermann Groß, Ammendorf, Hallesche Straße 5.
      14. Handlungsgehilfe Ernst Kleinschmidt, Büschdorf, Aeußere Delitzscher Straße 12.
      15. Handlungsgehilfe Karl Pietzsch, Halle, Delitzscher Str. 2.
      16. Handlungsgehilfe Alfred Leonhardt, Halle, Böllberger Weg.
      17. Handlungsgehilfe Richard Hoffmann, Halle, Turmstr. 159.
      18. Handlungsgehilfe Max Hahn, Halle, Reideburger Str. 2e.
      19. Handlungsgehilfe Kurt Wilde, Halle, Thüringerstr. 2.
      20. Handlungsgehilfe Alwin Jokisch, Ammendorf, Hallesche Straße.
      21. Handlungsgehilfe Hermann Weinmeister, Ammendorf, Radewell Straße 19.
      22. Handlungsgehilfe Johannes Budeck, Halle, Ladenbergstr. 2.
      23. Handlungsgehilfe Gustav Münz, Ammendorf, Hallesche Straße 34.
      24. Expedient Franz Nagel, Dölau, Mansfelder Str. 2.

      Die Namen der drei ersten Unterzeichner sind:
      a) Willy Röich. b) Alfred Mnzik. c) Albert Porath.

   Wahlvorschlagsliste II für die Kammer in Halle mit folgenden Namen:
   1. Expedient Albert Brand, Halle, Pfännerhöhe 35.
   2. Lohnbuchhalter Paul Berasfeld, Ammendorf, Schachtstr. 2.
   3. Expedient Waldemar Torge, Halle, Schillerstr. 23.
   4. Buchhalter Karl Dick, Ammendorf, Regensburger Str. 106.
   5. Buchhalter Max Burghardt, Dölnitz.
   6. Buchhalter Otto Kaiser, Ammendorf, Regensburger Str. 3.
   7. Lagerist Hermann Schmidt, Ammendorf, Talstr. 8.
   8. Buchhalter Fritz Kab, Halle, Blumentalstr. 5.
   9. Korrespondent Rudolf Büttner, Halle, Poststr. 9/10.
   10. Kontorist Paul Grosse, Halle, Thomasiusstr. 5.
   11. Handlungsgehilfe Otto Gräfe, Halle, Landsberger Str. 49.
   12. Buchhalter Franz Schlosserek, Ammendorf.
   13. Buchhalter Fritz Rümpler, Halle, Berliner Str. 7.
   14. Lohnbuchhalter Paul Jentzsch, Ammendorf, Beesener Str. 59.
   15. Lagerverwalter Richard Mitbauer, Reideburg.
   16. Buchhalter Franz Günther, Ammendorf, Mühlweg 1.
   17. Expedient Albert Brandt, Halle, Pfännerhöhe 35.
   18. Lohnbuchhalter Paul Berasfeld, Ammendorf, Schachtstr. 2.
   19. Expedient Waldemar Torge, Halle, Schillerstr. 23.
   20. Buchhalter Karl Dick, Ammendorf, Regensburger Str. 6.
   21. Buchhalter Max Burghardt, Dölnitz.
   22. Buchhalter Otto Kaiser, Ammendorf, Regensburger Str. 3.
   23. Lagerist Hermann Schmidt, Ammendorf, Talstr. 8.
   24. Buchhalter Fritz Kab, Halle, Blumentalstr. 5.

   Die Namen der drei ersten Unterzeichner sind:
   a) Walter Rahne. b) Friedrich Nixrath. c) Kurt Silo.

   Wahlvorschlagsliste III für die Kammer in Könnern mit folgenden Namen:
   1. Buchhalter Otto Hädecke, Könnern, Cöthensche Str.
   2. Expedient Friedrich Schröder, Rothenburg.
   3. Materialienverwalter Paul Burghardt, Rothenburg.
   4. Buchhalter August Peau, Könnern, Bahnhofstr.

   Die Namen der drei ersten Unterzeichner sind:
   a) Paul Kühlhorn. b) Walter Grunewald. c) Otto Richter.

Halle a. S., den 3. Oktober 1920.

Der Vorsitzende des Wahlausschusses. Dr. Hauswald.

Polizei-Verordnung über die Wohnungsanmeldung.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265), der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195 ff.) und des Artikels 6 § 1 des Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (G. S. S. 23 ff.) wird nach erfolgter Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtkreis Halle nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Jeder Eigentümer, Nießbraucher oder Nutznießer eines Gebäudes oder deren Vertreter ist verpflichtet, Wohnungen und gewerbliche Räume, die durch Kündigung, anderweitige Aufhebung eines Miet- oder sonstigen Vertragsverhältnisses oder auf andere Weise vermiethar geworden sind, sowie zum Vermieten bestimmte Wohnungen und gewerbliche Räume in Neubauten binnen drei Tagen nach der Kündigung, der Aufhebung des Vertragsverhältnisses oder nach dem Eintritt der Vermietbarkeit bei dem städtischen Wohnungsnachweise oder den Polizeirevieren mittels des vorgeschriebenen Vordrucks anzumelden. Die Anzeige darf nur dann unterbleiben, wenn die Räume dauernd außer Benutzung gesetzt werden.

§ 2.

Die im § 1 genannten Personen sind verpflichtet, die erfolgte Vermietung einer Wohnung oder eines gewerblichen Raumes der im § 1 bezeichneten Art innerhalb drei Tagen nach Abschluß des Mietvertrages durch Ausfüllung des vorgeschriebenen Vordrucks bei dem städtischen Wohnungsnachweise oder den Polizeirevieren anzuzeigen. Diese Bestimmung findet entsprechende Anwendung, wenn eine der im § 1 erwähnte Personen eine unter die Bestimmung dieser Verordnung fallende Wohnung oder einen gewerblichen Raum für sich selbst oder ihre Angestellten (Verwalter, Förster usw.) in Benutzung zu nehmen beabsichtigt. Die Anzeige ist in diesem Falle spätestens bei Ingebrauchnahme zu erstatten.

§ 3.

Die Vorschriften der §§ 1 und 2 finden auf einzelne Zimmer, gleichgültig ob möbliert oder unmöbliert, sowie auf Schlafstellen sinngemäße Anwendung. Die An- und Abmeldung liegt in diesen Fällen deren Vermietern ob.

Die sonstigen bestehenden Vorschriften über das Schlafstellenwesen bleiben unberührt.

§ 4.

Die verschiedenen gemäß §§ 1, 2 und 3 auszufüllenden Vordrucke zur An- und Abmeldung von Wohnungen, möblierten Zimmern, Schlafstellen und gewerblichen Räumen sind im städtischen Wohnungsnachweis und den Polizeirevieren erhältlich.

§ 5.

Die Polizeiverordnung findet auf gemeinnützige Anstalten, Hotels, Gasthäuser, Fremdenheime und Herbergen keine Anwendung.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mk., an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle verhältnismäßige Haft tritt, bestraft.

§ 7.

Die Polizeiverordnung tritt am 15. Mai 1918 in Kraft.

Halle, den 13. Mai 1918.

Die Polizeiverwaltung. Rive.

Verordnung

betreffend Wirtschafts-Schlußstunde.

Auf Grund des § 3 Absatz 2 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 11. Dezember 1916 betreffend die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln (R.G.Bl. S. 1355) in Verbindung mit § 1 der hierzu ergangenen Ausführungs-Anweisung vom 13. Dezember 1916 wird die Schlußstunde für

a) die Gast-, Schank- und Speisewirtschaften und Kaffees,
b) die Theater, Lichtspielhäuser, Räume in denen Schaustellungen stattfinden, sowie Vergnügungsstätten aller Art,
c) die Vereins- und Gesellschaftsräume, in denen Speisen und Getränke verabreicht werden.

im ganzen Regierungsbezirk Merseburg einheitlich für die Städte und das platte Land vom 15. Oktober dieses Jahres ab bis auf weiteres für die Wintermonate

auf 11 Uhr abends

festgesetzt.

In den Gasthäusern dürfen Fremde auch nach der festgesetzten Schlußstunde aufgenommen werden, jedoch mit der ausdrücklichen Maßgabe, daß ihnen in den gemeinsamen Räumen weder Speisen noch Getränke zu verabfolgen sind.

Die Ortspolizeibehörden sind befugt, für einzelne Wirtschaften und Vergnügungsstätten eine frühere Schlußstunde vorzuschreiben.

Die festgesetzte Wirtschafts-Schlußstunde gilt zugleich als Polizeistunde im Sinne des § 365 Reichsstraf-Gesetzbuchs.

Merseburg, den 26. September 1920.

Der Regierungs-Präsident. v. Gersdorff.

Vorstehende Verordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Die durch § 2 der Polizeiverordnung vom 5. 7. 1902 für die Gast- und Schankwirtschaften mit weiblicher Bedienung auf 10 Uhr abends festgesetzte Polizeistunde wird durch vorstehende Anordnung nicht berührt.

Halle, den 6. Oktober 1920. **Die Polizeiverwaltung.**

Bekanntmachung.

In letzter Zeit häufen sich die Fälle, daß Reichsdeutsche, die nach dem 10. Januar 1920 hier zugezogen sind, Gesuche um Zulassung zur Beschäftigung im Wirtschaftsgebiet der Stadt Danzig an das hiesige städtische Arbeitsamt und an mich als Demobilmachungskommissar richten. Bei der hier zur Zeit herrschenden Arbeitslosigkeit kommen bei Vermittelung von Arbeitsstellen nur solche Personen in Frage, die am 10. Januar ds. Js. hier gewohnt haben und somit Danziger Staatsangehörige geworden sind.

Ich bitte daher, veranlassen zu wollen, daß im Deutschen Reiche durch die maßgebenden Stellen eine Bekanntmachung erlassen wird, die vor Zuzug nach Danzig warnt.

Danzig, den 1. September 1920.

Der Reichs- und Staatskommissar.

Vorstehendes wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Halle, den 4. Oktober 1920. **Die Polizeiverwaltung.**

Bekanntmachung

betr. Brennholzversorgung.

Um den Verbrauchern billiges Brennholz zuzuführen, werden die Preise hierfür wie folgt herabgesetzt:

Ab Lager Halsen für Verbraucher:
1 Zentner ungeschnitten 11,50 Mk.
1 Zentner geschnitten ca. 20 Zentimeter lang 12,25 Mk.
1 Zentner gespalten, also ofenfertig, 13 Mk.

Bei Abnahme von 20 und mehr Zentnern weitere 25 Pfg. pro Zentner Ermäßigung.

Bündelholz, ofenfertig, das Bund 0,80 und 2,25 Mk.

Für die Anfuhr und Abladen des Brennholzes — also frei Gelaß — in Mengen von 5 Zentnern und mehr, wird der Betrag von 1,50 bis 1,75 Mk. pro Zentner je nach Entfernung berechnet.

Zur Umsäumung von Ackerland, Schrebergärten usw. werden Zaun- und Nadelhölzer 2 und 2,50 Meter lang und 10 Zentimeter im Durchmesser aufwärts, Zaun- und Staketriegel 2,50 und drei Meter lang, Latten, rund 2 Meter lang und 3 Zentimeter im Durchmesser aufwärts, Latten, aufgeschnitten, geschält und ungeschält 1,50 bis 2 Meter lang, im städtischen Lager abgegeben.

Halle, den 6. Oktober 1920.

Der Magistrat. Ortskohlenstelle

Bekanntmachung.

Die hiesigen Einwohner, die im Jahre 1921 ein Wandergewerbe beginnen oder fortsetzen wollen, können die Ausfertigung der Wandergewerbescheine von heute ab im Polizeiverwaltungsgebäude, Dreyhauptstraße 4, Zimmer 99, beantragen. Es empfiehlt sich, persönlich zu erscheinen und den letzten Wandergewerbeschein vorzulegen. Es ist nötig, ein unaufgezogenes, deutliches Lichtdruckbild des Antragstellers aus letzter Zeit in Visitenkartengröße — der Kopf soll mindestens 1½ Zentimeter groß dargestellt sein — mitzubringen.

Nach § 459 der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 haben die Wandergewerbetreibenden die in ihrem Betriebe beschäftigten Personen bei der Landkrankenkasse des Ortes als Mitglied anzumelden und dabei die Beiträge für die Zeit bis zum Ablauf des Wandergewerbescheines, oder mit Erlaubnis des Kassenvorstandes für kürzere Zeit im voraus zu entrichten. Ueber die gezahlten oder gestundeten Beiträge hat die Krankenkasse eine Bescheinigung unter Angabe des Grundlohnes und des Wochenbeitrages auszustellen, die bei der Beantragung des Wandergewerbescheines mit vorzulegen werden muß.

Für den Stadtkreis Halle a. S. kommt die Allgemeine Ortskrankenkasse in Frage.

Ohne die Bescheinigung über Zahlung oder Stundung der Krankenkassenbeiträge kann der Antrag auf Ausstellung eines Wandergewerbescheines, in den Begleiter eingeschrieben werden sollen, nicht an den Bezirks-Ausschuß weitergegeben werden.

Halle, den 5. Oktober 1920. **Die Polizeiverwaltung.**

Warnung.

Die Unfälle durch Ueberfahren von Fuhrwerken auf unbewachten Bahnübergängen hören nicht auf. Es wird deshalb den Geschirrführern die größte Vorsicht beim Befahren von unbewachten Uebergängen zur Pflicht gemacht. Gleichzeitig werden sie darauf hingewiesen, daß sie durch Unachtsamkeit nicht nur ihr eigenes Leben gefährden, sondern auch durch fahrlässige Gefährdung des Eisenbahnbetriebes sich einer strafrechtlichen Verfolgung aussetzen.

Halle, den 4. Oktober 1920. **Die Polizeiverwaltung.**

Bekanntmachung.

I. In der Zeit vom 15. bis 20. September 1920 sind nachstehende Gegenstände als gefunden hier abgegeben oder angemeldet worden:

1 Schülermonatskarte, 1 Sportwagen, 3 Geldtäschchen mit Inhalt, 1 Schreibmaschine, 1 Schulternäher mit Schulbüchern, ein Mantel und 1 Paar Handschuhe, 1 Eisernes Kreuz 1. Kl., 1 Stubenschlüssel, 1 Paar Damenschuhe, 1 goldener Klemmer, 1 Markt-net, 1 kleines Taschenmesser, 1 einzelner Herrenhandschuh, eine goldene Brosche, 8 Stück Druckertafeln, 1 silberne Rocknadel, ein französ. Gebetbuch und 1 schwarzer Rock mit Jackett.

II. In derselben Zeit wurden als verloren gemeldet:

817 Mark, 1 goldene Damenuhr Nr. 205 376, 1 Geldtasche mit 50 Mk., 5 Mk., 2 Mk. u. 1 Mk., 1 Brieftasche mit Geburtsschein, Quittungskarte, Arbeitsbuch u. 2 Zeugnissen, 1 Brieftasche mit etwa 150 Mk. u. Kurkarte von Wernigerode, 1 silberne Armbanduhr, 1 Aktenmappe mit Rechnungen und Quittungen v. Westtheater, 1 goldene Armbanduhr, 1 dunkelgrüner Wollschal, ein weißer Stoffbeutel mit 110 Mk. u. weißem Taschentuch ges. J. S., 1 schwarzer Skunkskragen, 1 goldener Klemmer mit Etui, 1 schwarze Brieftasche mit ungefähr 1000 Mk., 1 braunes Geldtäschchen mit ca. 19 Mk., Briefmarken, 1 kl. Schlüssel u. 1 Spirituszmarke, eine schwarze Brieftasche mit 30—40 Mk., 1 schwarzes Geldtäschchen mit 20—30 Mk., 1 schwarze Ledertasche mit Messingbügel mit Geldtäschchen, Visitenkarten und Bleistift, 1 goldene Brosche mit einer Perle in der Mitte zwei Brillanten, 1 goldenes Kettenarmband in der Mitte mit 5 Steinen, 1 Brieftasche mit Ausweispapieren, 1 goldener Manschettenknopf mit blauem Stein, 1 schwarze Boa, 1 silberne Handtasche mit Geldscheintasche, Taschentuch, Notizbuch usw. mit Namenszug, 1 braune Geldtasche mit ca. 30 Mk., zwei Kupons Färberei Wolff Nr. 15 221, 1 Dreimarkstück, 1 goldener Manschettenknopf, 1 schwarze Brieftasche mit ca. 1000 Mk., ein leerer Stoffbeutel, 1 braune Brieftasche mit ca. 30 Mk., Reisebrotmarken, 1 Paß u. Gutschein, 1 gr. ledernes Zigarrenetui mit 41 Mk. und mehreren Papieren, 1 hellgrauer Stoffgürtel, 1 Feldstecher, 1 Damenverlbeutel (grün) mit Inhalt, 1 braune Brieftasche mit 3 Bescheinigungen u. 1 Legitimationskarte, 1 schwarze Handtasche mit Geldtäschchen mit ca. 90 Mk., 1 braune Ledertasche mit 1 Paar neuen grauen Kinderhandschuhen, 1 weißes Taschentuch, 1 schwarze Aktenmappe mit Inhalt, 1 schwarzer Sommerherrenüberzieher ges. D. K., 1 Paket mit Knabenschwitzer, grau mit roten Kragen, 1 rote Geldtasche mit 51 Mk. u. einelnen Geld, Zuckermarken, 1 schwarzes Geldtäschchen mit ca. 20—30 Mk., 1 rote Brieftasche mit ca. 60 Mk. u. verschiedenen Papieren.

Die unbekannten Eigentümer der unter I. bezeichneten Gegenstände werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb 6 Monaten im Polizeiverwaltungsbüro, Dreyhauptstraße 4, Zimmer 100, geltend zu machen.

Die nicht zurückgeforderten Gegenstände werden an die Armenverwaltung oder an den Finder abgegeben werden.

Halle, den 2. Oktober 1920. **Die Polizeiverwaltung.**

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-19201008049/fragment/page=0002